

45. Kann ein Prozeßvergleich, dessen Widerruf vorbehalten ist, auch dann durch Erklärung gegenüber dem Prozeßgericht widerrufen werden, wenn über die Form des Widerrufs nichts vereinbart worden ist?

BOB. §§ 130, 157.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. September 1939 i. S. S. (Wekl.)  
w. R. (Rl.). VII 14/39.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hatte mit der Begründung, die Beklagte schulde ihr aus einem Aufwertungsvertrage 9239,49 RM., auf Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen Klage erhoben. Die Beklagte hatte den Anspruch bestritten. Im ersten Rechtsgange schlossen die Parteien am 6. Dezember 1937 einen gerichtlichen Vergleich, in dem sich die Beklagte verpflichtete, an die Klägerin und deren Sohn Erich Edmund R. insgesamt 9500 RM. in näher geregelter Weise zu zahlen. Die Beklagte behielt sich den Widerruf dieses Vergleichs binnen einer Frist von drei Wochen für den Fall vor, daß ihre Tochter Hildegard und deren Ehemann Gerhard R., ein anderer Sohn der Klägerin, dem Vergleich nicht zustimmen sollten. Über die Form dieses Widerrufs wurde nichts vereinbart. In einem am 24. Dezember 1937 beim Prozeßgericht eingegangenen Schriftsatz erklärte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten den Widerruf des Vergleichs, weil die zu seiner Wirksamkeit vorbehaltene Zustimmung der Eheleute Gerhard R. noch nicht eingegangen sei. Die Klägerin erhielt von dieser Erklärung vor dem 28. Dezember 1937 keine Kenntnis. Sie hat mit der Begründung, der Widerruf sei innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht wirksam ausgeübt worden, die Eheleute Gerhard R. hätten auch bereits am 8. Dezember 1937 ihre Zustimmung

gegenüber ihrem — der Klägerin — Prozeßbevollmächtigten erklärt, nunmehr um die Feststellung gebeten, daß der Vergleich rechtswirksam sei.

Das Landgericht hat den Widerruf des Vergleichs für wirksam erachtet und die Klage sachlich abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Rechtswirksamkeit des Vergleichs festgestellt und die Kosten des Rechtsstreits im wesentlichen der Beklagten auferlegt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht hält die Austragung des Streits über die Wirksamkeit des vor dem Prozeßgericht geschlossenen Vergleichs im gegenwärtigen Verfahren für zulässig und das Interesse der Klägerin an der nach seiner Auffassung in erster Linie begehrten Feststellung der Rechtswirksamkeit des Vergleichs für gegeben. Diese Stellungnahme begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Der Streit über die Wirksamkeit des der Beklagten vorbehaltenen Widerrufs und damit des Prozeßvergleichs überhaupt stellt dessen prozeßbeendende Wirkung aus Gründen in Frage, die nicht, wie etwa eine Anfechtung des Vergleichs, aus dem Rahmen des Rechtsstreits herausfallen (RGZ. Bd. 106 S. 312 [314]). Die Erledigung dieses Streits im anhängigen Verfahren ist daher unbedenklich zulässig. Das rechtliche Interesse der Parteien, insbesondere der Klägerin, an dieser zugleich über die Frage der Beendigung des Rechtsstreits Klarheit schaffenden Entscheidung bedarf keiner besonderen Begründung.

Der Widerruf des Prozeßvergleichs ist nach der Meinung des Berufungsgerichts wirkungslos, weil er mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung innerhalb der vorgesehenen Frist gegenüber der Klägerin oder ihrem Prozeßbevollmächtigten habe erklärt werden müssen, und diese — unterbliebene — Erklärung durch die rechtzeitige Mitteilung an das Prozeßgericht nicht habe ersetzt werden können. Diese Auffassung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision beruft sich zu ihrer Bekämpfung erfolglos auf die Entscheidung des VIII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 7. März 1932 (RGZ. Bd. 135 S. 338). Dort hatten sich die Parteien vorbehalten, den von ihnen vor dem Prozeßgericht geschlossenen Vergleich „durch einfache Anzeige zu den Gerichtsakten“ zu widerrufen. Ihr Streit

betrifft nur die Frage, ob diese Anzeige der Schriftform nach §§ 126, 127 BGB. genügen mußte oder, wie es geschehen war, durch einen als Gerichtsabschrift bezeichneten und vom Anwalt nicht eigenhändig unterschriebenen Schriftsatz wirksam erfolgen konnte. Das Reichsgericht hat die zweite Form für genügend erachtet, weil der Widerruf, der eine sachlichrechtliche Erklärung sei, nach der statthaften Vereinbarung der Parteien im Prozeß habe erklärt werden dürfen; damit sei er zur Prozeßhandlung geworden und müsse als solche für seine Form nach verfahrensrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden. Diese Entscheidung spricht sich also keineswegs, wie die Revision meint, dahin aus, daß der Widerruf eines Prozeßvergleichs stets eine Prozeßhandlung sei. Eine solche nahm sie nur an, weil die Parteien für die an sich sachlichrechtliche Willensäußerung die Form einer an das Prozeßgericht gerichteten Erklärung vereinbart hatten. An dieser Einschränkung muß festgehalten werden. Es ist zwar zutreffend, daß der gerichtlich abgeschlossene Vergleich zwei Seiten hat: eine die streitigen Ansprüche regelnde sachlichrechtliche und eine die Beendigung des Rechtsstreits herbeiführende verfahrensrechtliche Seite (RGZ. Bd. 78 S. 286 [287], Bd. 142 S. 1 [3], Bd. 153 S. 67, Bd. 154 S. 320). Der Vorbehalt des Widerrufs seitens der Parteien oder einer von ihnen ist Gegenstand des sachlichrechtlichen Vergleichsinhalts, mag man diese Möglichkeit der Beseitigung des Vergleichs rechtlich als Rücktritt oder als auflösende Bedingung auffassen. In jedem Fall erfordert demgemäß die Ausübung des Rechts, den Vergleich wieder zu beseitigen, eine Willenserklärung sachlichrechtlicher Art, die, wenn sie nicht — was den Parteien freisteht zu vereinbaren — gegenüber dem Prozeßgericht abgegeben werden soll, nach allgemeinen Grundsätzen (§ 130 BGB.) empfangsbedürftig ist, d. h. in dem Zeitpunkt wirksam wird, wo sie dem Vergleichsgegner zugeht. Dem steht nicht entgegen, daß der Vorbehalt des Widerrufs auch für die verfahrensrechtliche Seite des Prozeßvergleichs insofern Bedeutung hat, als die Prozeßbeendigung bis zum Wegfall der Widerrufsmöglichkeit noch nicht endgültig ist. Dieser Umstand macht aber den Widerruf selbst zu keiner verfahrensrechtlichen Parteihandlung. Als solche kann, wenn nicht vereinbarungsgemäß der Widerruf dem Prozeßgericht gegenüber erklärt werden soll, nur die Anzeige der Ausübung und der darin zu findende Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung angesehen werden.

Entscheidend ist also hier die Frage, ob beim Schweigen des Vergleichs über die Form des Widerrufs gleichwohl das Einverständnis der Parteien darüber angenommen werden muß, daß er an das Prozeßgericht gerichtet werden sollte. Diese Frage, die im Wege der Vertragsauslegung zu beantworten ist (Jonas-Pohle *BPd.* II 1 Abs. 3 zu § 794), wird vom Berufungsrichter verneint. Da sich seine Auslegung nach dem Gesagten nur mit dem sachlich-rechtlichen Inhalt des Vergleichs zu befassen hat, ist ihre Nachprüfung durch das Revisionsgericht darauf zu beschränken, ob die vom Berufungsgericht gewählte Deutung möglich ist und den gesetzlichen Auslegungsregeln nicht widerspricht. Nach keiner Richtung ergeben sich rechtliche Bedenken. Die Möglichkeit mindestens der Nichtübereinstimmung der Vergleichsparteien darüber, daß der Widerruf dem Prozeßgericht gegenüber zu erklären sei, kann nicht bezweifelt werden. Sie wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß, wie der Vorderrichter feststellt, die ausdrückliche Vereinbarung dieser Form des Widerrufs bei Prozeßvergleichen im Bezirke des Berufungsgerichts üblich ist. Wenn die Parteien entgegen dieser Übung von der Verlautbarung einer solchen Abrede abgesehen haben, so kann das neben der vom Berufungsrichter abgelehnten Möglichkeit, sie könnten diese Regelung für selbstverständlich gehalten haben, seinen Grund nur darin finden, daß ihnen die Üblichkeit der Vereinbarung nicht gegenwärtig gewesen ist oder daß sie hiervon bewußt haben abweichen wollen. In beiden Fällen fehlt aber eine Willensübereinstimmung über diese besondere Form des Widerrufs. Das Fehlen einer solchen Übereinstimmung bedingt keine Lücke im Vertrage, die im Wege ergänzender Auslegung (§ 157 BGB.) hätte ausgefüllt werden müssen. Der Vorderrichter konnte sich also mit dem Ergebnis, daß die Parteien die Erklärung des Widerrufs an das Gericht nicht vereinbart hätten, in seiner auslegenden Tätigkeit bescheiden. Erwägungen darüber, was die Parteien bei Unterstellung eines zweckmäßigen und vernünftigen Vertragswillens vereinbart haben würden, brauchte er — entgegen der Meinung der Revision — keinen Raum zu geben. Daran scheitern auch die Revisionsangriffe, soweit sie dem Berufungsrichter den Vorwurf machen, er habe die Zweckmäßigkeit der von ihm abgelehnten Vereinbarung verkannt.